



Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügten Änderungserlass, der im Amtsblatt vom 15. Mai 2017 (69. Jahrgang Nr. 5) veröffentlicht wurde, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Die Änderung des Runderlasses zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule vom 14.12.2009 war erforderlich, weil sich mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 21.12.2016 (BGBl. S. 3083) zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13.12.2010 (BGBl. I S. 1980) zum 01.01.2017 die für die Zulassung zu den Mofa-Prüfungen vorzulegende Musterbescheinigung nach Anlage 2 Buchstabe a (zu § 5 Abs. 2) FeV (Ausbildungsbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h) geändert hat. Der darin bisher enthaltene spezifizierende Zusatz zur Ausbildung „zum Führen eines Mofas“ wurde im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Berechtigungen zum Führen von Fahrzeugen ersatzlos gestrichen (Alle Berechtigten dürfen nach neuem Recht neben einem Mofa nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV auch geschwindigkeitsbeschränkte Kraftfahrzeuge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b FeV führen)

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung der „Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule gem. § 4a Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ vom 30.01.1986 (VkBl. S. 129), die eine gesonderte Bescheinigung für den Schulbereich vorsah, mit Verkehrsblattverlautbarung vom 16.01.2017 (VkBl. 2017 S. 125) aufgehoben. Die für die Zulassung zu den Mofa-Prüfungen vorzulegende Musterbescheinigung wird nun mit der genannten Anlage der FeV einheitlich verbindlich geregelt. Auch diese Veröffentlichung übersende ich Ihnen zur ergänzenden Information.

Für die vorzunehmende Umstellung auf die neuen Ausbildungsbescheinigungen, eine Übergangsfrist sieht die Änderungsverordnung zur FeV nicht vor, hatte das MBWSV auf den Hinweis des MSW hin im Februar d. J. mit den Technischen Prüfstellen des TÜV Nord Mobilität und des TÜV Rheinland für Nordrhein-Westfalen vereinbart, dass die bisherigen Ausbildungsbescheinigungen übergangsweise bis Änderung des Bezugerlasses (BASS 15-02 Nr. 5) weiter verwendet werden dürfen. Mit der Übergangslösung wurde sichergestellt, dass bis zum Abschluss der Umstellungsphase Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auch bei Vorlage der bisherigen Ausbildungsbescheinigung zu den bei den technischen Prüfstellen durchgeführten theoretischen Prüfungen zugelassen werden und die angestrebte Berechtigung erwerben können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Fricke

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 513
Hauptschule, Ganztags in der Hauptschule,
Geschäftsstelle Schulentwicklungskonferenz,
Zentrale Prüfungen Klasse 10
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Telefon: 0211/5867-3527

Fax: 0211/5867-49-3527

E-Mail: christiane.fricke@msw.nrw.de

Internet: www.schulministerium.nrw.de

Mofakurse

Für die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofakurs gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen (Anlage zum RdErl. „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule“, BASS 15-02 Nr. 5). Aufgrund einer Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom 13.12.2010 (BGBl. S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.12.2016 (BGBl. S. 3083), und der Aufhebung der gesonderten Vorgaben für die Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule (VkBfL 2017 S. 125) ist ab sofort das in der FeV einheitlich verbindlich geregelte Muster einer Ausbildungsbescheinigung zu verwenden.

Zu BASS 15-02 Nr. 5

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule; Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20.04.2017 - 513-6.08.03.01-138442/17

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.12.2009 (BASS 15-02 Nr. 5)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Richtlinie (Ausbildungsbescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung durch Schulen) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Richtlinie

<i>Richtlinie Ausbildungsbescheinigung/Fahrerlaubnis Mofa</i>	
Ausbildungsbescheinigung	
Über die Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).	
Name _____	Vorname _____
Geburtsdatum _____	
Anschrift _____	
hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht* umfasst.	
(Stempel der Fahrschule/Schule) _____	Datum _____
_____ Unterschrift des Lehrers	_____ Unterschrift des Bescheinigenden
_____ Unterschrift des Lehrers oder des Bescheinigenden der Ausbildungsbildung	
© Ministerium für Schule und Weiterbildung	



Mofakurse

Für die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofakurs gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen (Anlage zum RdErl. „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule“, BASS 15-02 Nr. 5). Aufgrund einer Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom 13.12.2010 (BGBl. S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.12.2016 (BGBl. S. 3083), und der Aufhebung der gesonderten Vorgaben für die Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule (VkBl. 2017 S. 125) ist ab sofort das in der FeV einheitlich verbindlich geregelte Muster einer Ausbildungsbescheinigung zu verwenden.

Zu BASS 15-02 Nr. 5

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule; Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20.04.2017 - 513-6.08.03.01-138442/17

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.12.2009 (BASS 15-02 Nr. 5)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Richtlinie (Ausbildungsbescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung durch Schulen) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Richtlinie

Aufhebung der Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule gemäß § 4a Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Bonn, den 16. Januar 2017

LA 21/7324.3/21-01/2656712

Mit Verkehrsblattverlautbarung vom 30.01.1986 (VkBl. S. 129) wurde das Muster der „Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule gemäß § 4a Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ bekannt gemacht. In der Zwischenzeit ist dieses Muster in der Anlage 2 Buchstabe a (zu § 5 Absatz 2 und 4) der Fahrerlaubnis-Verordnung einheitlich verbindlich geregelt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Bekanntmachung der „Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule gemäß § 4a Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ vom 30.01.1986 (VkBl. S. 129) aufgehoben.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Führen gemäß § 5 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht *) umfasst.

Stempel der Fahrschule/ Schule

Datum

Unterschrift des Fahrlehrers / Lehrer/in

Unterschrift des Bewerbers

Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlicher Lehrer des Ausbildungsbetriebes

*) Nichtzutreffendes streichen